

Satzung der Gemeinde Großbeeren zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte, der Ortsbürgermeister und sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren, des § 37 Abs. 4 und 5 der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Juli 2001 hat die Gemeindevertretung Großbeeren am 13.12.2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Ehrenamt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Fernspreckgebühren und Fachliteratur, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung gewährt.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich bis zum 10. des Folgemonats. Sie beginnt mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung ohne wichtigen Grund nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen wird anhand der Teilnehmerlisten errechnet und vierteljährlich überwiesen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Großbeeren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68 €**
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25 €**
...

- (3) Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Sie beträgt in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

von 501 bis 750	245 €
von 751 bis 1000	315 €

bzw. die in § 9 (1) KomAEV festgelegten Höchstbeträge.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) An Vorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
1. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **270 €**
 2. Die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68 €**
- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1. und 2. nebeneinander, kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Stellvertretern kann für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 bis zu 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten anhand der Teilnehmerlisten der Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse bzw. des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €**
- (2) Sachkundige Einwohner nach § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €**
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung oder seiner Ausschüsse wird den Mitgliedern der Fraktionen Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Den Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Stellvertretern, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 Nummer 1. erhalten wird für jede von ihnen geleitete Sitzung doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6 Aufwandsersatz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsbürgermeister haben neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld Anspruch auf den Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen nachweislich entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet und ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10 € gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (4) Für Dienstreisen wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ortsbeiräten, den Ortsbürgermeistern und den sachkundigen Einwohnern eine Vergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn die Dienstreisen im Auftrag bzw. mit Genehmigung des Bürgermeisters, des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Gemeindevertretung erfolgt.
- (5) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und zu Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 4.
Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten sind. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil der Gemeinde, der durch Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Großbeeren vom 25. Januar 2001 (Amtsblatt für das Amt Ludwigsfelde-Land, Nr. 2 S. 9) außer Kraft.

Großbeeren, den 13.12.2001

Röder
Bürgermeisterin
m.d.W.d.G.b.

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Die Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großbeeren, beschlossen am 13.12.2001, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren „Rund um den Turm“ wird hiermit angeordnet.

Großbeeren, den 14.12.2001

Röder
Bürgermeisterin
m.d.W.d.G.b.